ZS-744-1

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1948/56

Vernehmung Nr. 1694 A

4) 3 Beilagen in der Vernehmung erwaehnt.

Vernehmung des Reinhard JAKOB
durch Mr. Siegmund KAUFFMANN
am 13.August 1947 von 10.oo-11.oo
Requested by: Min.Div. (Mr.Cassmann)
Stenograph: Boech

F. Sie sind Herr Reinhard JAKOB, geboren am 21.2.1899. Ich habe von Ihrer Aussage und dem Bericht, den Sie mir gemacht haben, eine eidesstattliche Erklaerung abgefasst, die in kurzen Umrissen Ihren Lebenslauf darstellt. Wollen Sie bitte diese Erklaerung sorgfaeltig durchlesen und dann unterschreiben.

A. Der Wortlaut ist sinngemaess. (JAKOB unterzeichnet)

F. Ich gegenzeichne. - Wieso kommt es, dass Sie im Jahre 1930 aus der Partei ausgeschieden sind?

A. Im Jahre 1930 hat sich der Reichstag mit der Frage befasst, ob die Nationalsozialisten und die Kommunisten zur Erreichung ihrer Ziele sich lediglich legaler Mittel bedienen. Dies wurde in Zweifel gestellt. Es wurde dann in verschiedenen Erklaerungen von hoeheren Persoenlichkeiten zum Ausdruck gebracht, dass es zweifelhaft sei, dass Beamte einer dieser beiden Parteien angehoeren koennten. Da ich bei einer oeffentlichen rechtlichen Koerperschaft, mit den Rechten und Pflichten eines Beamten, angestellt war, zog ich die Konsequenzen und trat mit einer schriftlichen Erklaerung, von der ich meiner vorgesetzten Dienststelle Kenntnis gab, aus der Partei aus. Ausserdem wollte ich mich gegen berufliche Nachteile schuetzen.

F. Das ist dann in Wegfall gekommen beim Machtantritt?

A. Nein, 1932 schon. Das bezieht sich wieder auf Erklaerungen von Persoenlichkeiten wie STRASSER.

F. Wollen Sie mir die Organisationstabelle Ihrer Abteilung in der Hauptabteilung II Reichsversicherung im Reichsarbeitsministerium geben.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

A. Verteilung der Geschaefte der Hauptabteilung II (Reichsversicherung im Reichsarbeitsministerium.

Mit der Wahrnehmung der Geschaefte des Leiters seit dem 15.Februar 1944 beauftragt: Praesident JAKOB.

Die Geschaefte waren, knapp umrissen, auf folgende Herren verteilt:

I. Ministerialrat Dr.KILIAN, Abt.Dirigent - Personalangelegenheiten, Dienstrecht, Unfallversicherung.

II. Ministerialrat KADERBORN, Abt.Dirigent - Kranken- und Rentenversicherung

Als Referenten zugeteilt:

a) Ministerialrat Dr.GRUENEWALD - Krankenversicherung

b) Ministerialrat HELLER - Invalidenversicherung der Arbeiter

c) Ministerialrat Dr.WANDELMUTH - Angestelltenversichg

d) Ministerialrat EGGERT - Knappschaftsversichg (Sonderversicherung der Bergarbeiter)

e) Oberregierungsrat Dr.DOSENBACH - Versicherungsmathematiker, Sonderreferent.

III. Ministerialrat Dr.BOCKENKEMP, Abteilungs-Dirigent - Zwischenstaatliche Versicherung, Internationale Angelegenheiten, Versicherung auslaendischer Arbeitskraefte.

Vertreter: Ministerialrat Dr.NORMANN.

IV. Ministerialrat Prof.Dr.Dr.BAUER - Medizinischer Sachverstaendiger.

Die Angelegenheiten der Polen und Ostarbeiter wurden nicht in III sondern in den zustaendigen Fachreferaten (II) bearbeitet.

F. Sie geben hier die Organisation Ihrer eigenen Abteilung. Koennen Sie mir den Leiter der Hauptabteilung I und die Funktion sagen?

A. Leiter der Abteilung I war Ministerialdirektor Prof. BOEHMER, der von der Partei eingesetzt war und in der Bearbeitung der Personalangelegenheiten des Ministeriums und der Beamten in den nachgeordneten Behoerden taetig war.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

A. Abteilung III gehoerte seit 1942, das ist seit Bildung der Dienststelle des Generalbeauftragten fuer den Arbeitseinsatz Gauleiter SAUCKEL, zu dieser Dienststelle. Der Leiter war Ministerialdirektor Dr.KIMMICH, der gleichzeitig Reichstreuhaender der Arbeit fuer Wuerttemberg war. Die Abteilung III war mit der verantwortlichen Bearbeitung des Lohnwesens und des Arbeitsrechtes befasst. -

Abteilung IV verblieb im Bereich des Reichsarbeitsministeriums. Es befasste sich mit dem Wohnungsbau. Die Bedeutung dieser Abteilung war stark herabgesetzt durch die Ernennung des Reichswohnungskommissars, der bestrebt war, moeglichst alle Zustaendigkeiten an sich zu ziehen. Reichswohnungskommissar war der Reichsorganisationsleiter der N.S.D.A.P. Dr.Robert LEY. Der Leiter der Hauptabteilung IV Wohnungsabteilung im Reichsarbeitsministerium war Ministerialdirektor DURST. -

Abteilung V war die fruehere Abteilung Arbeitseinsatz im Reichsarbeitsministerium, unter der Leitung von Staatssekretaer Dr.SYROP. Diese Abteilung wurde ebenso wie die Abteilung III in die Dienststelle SAUCKEL detachiert. Leiter der betreffenden Abteilung war Ministerialdirektor Dr.REISSINGER, der spaeter seine Funktionen an den Ministerialdirigenten Dr. TIMM abtrat. -

Die Abteilung VI war die Arbeitslosenversicherungsabteilung, die urspruenglich eine Rolle spielte in der Zeit der Arbeitslosigkeit, aber spaeter nach Beseitigung der Arbeitslosigkeit erheblich an Bedeutung einbuesste. Leiter dieser Abteilung, die ebenfalls mit der Dienststelle SAUCKEL vereint wurde, wurde Ministerialdirektor REISSINGER. -

Die Abteilung VII Gewerbeaufsicht, verblieb beim Reichsarbeitsministerium. Sie hatte die Ueberwachung der Unfallvorschriften des Unfallschutzes in den Betrieben. Die Leitung dieser Abteilung uebernahm Staatssekretaer Dr.SYROP, der nach der Errichtung der Dienststelle SAUCKEL aus der Bearbeitung der Aufgaben

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

des Arbeitseinsatzes ausschied und dem Reichsarbeitsministerium zur Verfuegung stand. Es war geplant, anstelle des Staatssekretaers SYKUP, der gleichzeitig als Vertreter des Ministers SAUCKEL fungierte, einen Angehoerigen der deutschen Arbeitsfront zu betrauen, dessen Name mir im Augenblick nicht einfaellt. Als Leiter war vorgesehen ELVERDING. -

Die Abteilung VIII, dem Reichsarbeitsministerium zugehoerig, betreute die Wehrmachtsfuersorge und -Versorgung, soweit es sich um Nicht-Berufssoldaten handelte. Leiter dieser Abteilung war Ministerialdirigent SIELER.

F. Kennen Sie einen Dr.KASTNER?

A. Dr.KASTNER kenne ich persoenlich nicht. Von seiner Existenz habe ich erst im Internierungslager Hessisch-Lichtenau bei Kassel, in der Zeit ab Oktober 1946 erfahren. Ich kann nicht angeben, fuer welches Arbeitsgebiet er zustaendig war. Ich will damit sagen, den Namen gehoert zu haben, aber bei den Gespraechen habe ich nicht genau hingehoert, weil es mich nicht interessierte.

F. Haben Sie in der letzten Zeit nichts von ihm gehoert? - Wo er sich aufhaelt?

A. Nein.

F. Herr JAKOB uebergibt ferner einen Aufsatz ueber die Sozialversicherung der auslaendischen Arbeitskraefte.

A. (Herr JAKOB unterzeichnet diesen.) - Ich darf dazu bemerken, dass es moeglich ist, dass ich den Sachverhalt hier und da nicht ganz richtig wiedergab, weil ich mich ja erst nach meinem Eintritt in das Arbeitsministerium darueber informieren konnte, was in der Vergangenheit passiert war. Aber ich glaube, dass meine Darstellung ~~im~~ etwa den Stand des Rechtes wiedergibt.

F. War eine krasse Differenzierung zwischen den allgemeinen auslaendischen Arbeitern und den Ostarbeitern?

A. Ja, sehr.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

F. Durch was und von welcher Seite aus war diese Differenzierung bedingt?

A. Da kann ich nur das wiedergeben, was ich gehoert habe. Ich bin davon ueberzeugt, dass politische Gruende, oder Gruende bevoelkerungspolitischer Art fuer die Sonderbehandlung der Ostvoelker verantwortlich zu machen sind. Bis 1943 war es sehr schwer, Einblick zu bekommen, fuer den Leiter des Versicherungstraegers, der ich war. Diese Frage wurde seitens der der Beamten im Arbeitsministerium mit aller Vorsicht eroertert. Ich will damit sagen, dass die Beamten bemueht waren, sich aus politischen Betrachtungen herauszuhalten und sich damit begnuegten, von politischen Weisungen Kenntnis zu geben. Allerdings wurde, als ich ins Ministerium kam, die Behandlung der Ostarbeiter kritisiert und bedauert.

F. Ihrer Darlegung gemaess wurde die Versicherung im Krankheitsfalle eines Ostarbeiters dem Arbeitgeber ausbezahlt?

A. Ja. Der Arbeitgeber hatte im Falle der Krankheit oder Arbeitsunfaehigkeit die Aufgabe, die Ostarbeiter, die lagermaessig untergebracht waren, weiter zu betreuen. Sie sicherten sich dafuer einen Ersatz.

F. Haben Sie direkte Kenntnis ueber die Zustaende der Unterbringung in den Lagern?

A. Nein. Ich bin nie in einem Auslaender-Lager persoenlich gewesen. Ich weiss ueber Zustaende in den Lagern lediglich aus Berichten und Mitteilungen, die uns auf den Tisch kamen. Es ist mir bekannt, dass die Ostarbeiter allgemein als minder berechtigte Arbeiter betrachtet wurden. Ich halte es darum auch fuer denkbar, dass man ihnen in menschlicher Beziehung nicht ueberall so begegnet ist (es kommt auf den Charakter des Arbeitgebers an), wie dies notwendig gewesen waere. Ich kann einen Fall wiedergeben, der mich veranlasste einen Bericht ueber das Reichsversicherungsamt an das Ministerium zu geben, der

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-744-6

schlagartig diese Frage beleuchtete. Es war mir gemeldet worden, (ich kann nicht sagen von welcher Stelle, ob es die Bezirksknappschaft gewesen ist, oder eine andere Stelle), dass bei einem Wortwechsel im Betrieb ein Arbeiter erschlagen worden ist. Der Täter entschuldigte sich damit, dass er geglaubt hat, einen Osterbeiter vor sich zu haben. Es hatte sich aber herausgestellt, dass es ein Italiener war. Dieser Vorfall, wiederhole ich, gab mir sofort Veranlassung, mich dagegen aufzulehnen in Form eines schriftlichen Berichtes.

F. Wie war die sozialrechtliche Stellung der ausländischen Zwangsarbeiter?

A. Zwangsarbeiter sind die Angehörigen der im Osten beheimateten Nationen, die einer Behandlung unterlagen, wie ich sie dargestellt habe in dieser Abhandlung.

F. Das deckt sich nicht ganz mit Ihrer Auffassung von ausländischen Zwangsarbeitern. Es sind auch Arbeiter anderer Nationen nach Deutschland zur Arbeit gezwungen worden, ohne dass eine Freiwilligkeit vorlag.

A. Darueber kann ich nichts Bestimmtes sagen; aus dem Grund schon nicht, weil ich mit der Sozialversicherung zu tun hatte und nicht mit dem Zwangsarbeiter-Einsatz.

F. Hatten diese in Ihrem Referat der Sozialversicherung keine Rolle gespielt? - In einem negativen Sinne?

A. Nein.

F. In einem negativen Sinn koennen Sie sagen, dass sie der Sozialversicherung nicht unterlagen? - Entweder sie sind der Sozialversicherung unterlegen, oder nicht unterlegen.

A. Darueber koennen sicher Herren Auskunft geben, die seit Beginn in der Abteilung gewesen sind.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

F. Was wissen Sie ueber die sozialrechtliche Stellung der Kriegsgefangenen, die in Deutschland gearbeitet haben?

A. Nichts.

F. Kriegsgefangene sind in Industrien usw. zur Arbeit herangezogen worden. Sollte dies dann nicht durch die Sozialversicherung in einer Hinsicht gedeckt sein?

A. Bei den Kriegsgefangenen nicht, denn sie standen nicht in einem freien Beschaeftigungsverhaeltnis, oder ueberhaupt nicht in einem ordentlichen Beschaeftigungsverhaeltnis.

F. Herr JAKOB uebergibt ferner einen Abriss ueber die deutsche Reichsversicherung und ihre Organe. Er wird aufgefordert, dieselben zu unterzeichnen. Dann geschieht dasselbe mit der Schilderung seiner personellen Beziehungen zu FLEISCHER.

A. Darf ich dazu bemerken; Herr FLEISCHER hat in der Tat meine Bestrebungen, die Sozialversicherung der Bergarbeiterschaft auf dem Gebiete der Sozialversicherung und der sozialen Sicherheit zu verbessern, unterstuetzt. Der Bergbau hatte ein Interesse daran, zufriedene Arbeiter zu haben. FLEISCHER konnte dies umso mehr tun, als ich bemueht war Vorschlaege zu machen, die eine staerkere geldliche Belastung des Bergbaues, der bereits erheblich zur Aufbringung der Mittel beitrug, zu vermeiden.

F. Haben Sie mit FLEISCHER Unterredungen gehabt ueber die Hinzuziehung auslaendischer Arbeitskraefte in seinen Betrieb?

A. Niemals. Er hat auch sonst zu mir ueber diese Fragen niemals gesprochen.

F. Herr JAKOB, waeren Sie in der Lage, mir naehere Informationen in Bezug auf Gesetztexte, Kommentare ueber die deutsche Sozialversicherung zu erteilen und die Moeglichkeit, solche Buecher und Schriften gegenwaertig zu erlangen?

A. Ja. Ich bin im Stande, eine abschliessende Gesetzausgabe ueber die Reichsversicherung und einen entsprechenden Kommentar dazu beizubringen.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

ZS-744-8

F. Dafuer waere ich Ihnen sehr dankbar.

A. Ich habe das zu Hause. Ich besitze ausserdem das Reichsgesetzblatt Teil I, Nr.9, ausgegeben in Berlin am 7.4.1945, das die Verordnung ueber die Aufhebung der arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Sondervorschriften fuer Ostarbeiter enthaelt. Die Verordnung datiert vom 13.3.45 und befasst sich in Teil III mit den Bestimmungen ueber die Sozialversicherung der Ostarbeiter. Es handelt sich um das Reichsgesetzblatt 1945, Teil I, Seite 59 vom 7.April 1945.

F. Darf ich Sie dann bitten, mir die zwei angegebenen Bueecher sobald wie moeglich zugehen zu lassen.

A. Kann ich spaeter zurueckkommen?

F. Ja, gewiss.

Unter Bezugnahme auf Vernehmung Nr.1694 wird festgestellt, dass die korrekte Schreibweise des Verhoerten "JAKOB" ist.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1948/56
ZS-744-9

Lebenslauf

I. Schul-, Berufsausbildung.

Ich wurde am 21.2.1899 als Sohn eines Bergarbeiters geboren, besuchte im Anschluss an die Volksschule die Oberrealschule bis zur Obeesekundareife und trat im Juli 1916 als Anwaerter fuer den gehobenen und hoeheren Verwaltungsdienst beim Allgemeinen Knappschaftsverein (spaeter Bezirksknappschaft der Reichsknappschaft) in Bochum ein. Bestandene Verwaltungspruefungen fuer gehobenen und hoeheren Dienst sowie fuer erste leitende Stelle: 1921, 1923, 1936.

Ich wurde Februar 1923 als Knappschaftsinspektor lebenslaenglich angestellt,

Maerz 1936 Knappschaftsdirektor (Vergl. Anlage) und

April 1939 Praesident der Reichsknappschaft (Sozialversicherungstraeger fuer den deutschen Bergbau - Koerperschaft des oeffentlichen Rechts).

Ausschlaggebend fuer die Befoerderung zum Praesidenten der Reichsknappschaft war die Erfuellung eines Spezialauftrages: Die Neuordnung der Oesterreichischen Sozialversicherung. Ich fand folgenden Zustand vor.:

1. eine voellig bankrotte Angestellten-Versicherung,
2. eine unzureichende Altersfuersorge (-Armenfuersorge) anstelle einer echten Rentenversicherung mit gesetzlichen Pflichtleistungen.

Nach meinen Entwuerfen und langwierigen Verhandlungen wurde erreicht bzw. gesetzlich verankert:

1. Die Sanierung der Angestelltenversicherung bei gleichzeitig um 50 % hoeheren Renten als im sog. Altreich,
2. eine Invaliden und Hinterbliebenenversicherung mit auskoemmlichen gesetzlichen Iflichtleistungen.

Die erheblichen finanziellen Mehraufwendungen wurden auf meinen Vorschlag vom Deutschen Reich getragen. Der von mir herausgegebene Gesetzeskommentar "Neues Sozialversicherungsrecht der Ostmark" gibt ueber die Sozialmassnahmen erschoepfende Auskunft.

Als wichtigste berufliche und soziale leistung im Bereiche des Bergbaues erwaehne ich den nach meinen Plaenen vorgenommenen Umbau der knappschaftlichen Versicherung zu einer modernen Sozialversorgung als Sicherung des Kollektivs der in bedeutendsten Wirtschaftszweig, im Bergbau, beschaeftigten Arbeiter und Angestellten. Das gesamte Gesetzeswerk setzt sich zusammen aus

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

1. einem die staatliche und betriebliche Fuersorge verbindenden, umfassenden planmaessigen Gesundheitsdienst und
2. einer grosszuegigen Kranken- und Rentenverorgung auf der Grundlage der finanziellen Beteiligung des ganzen Volkes als der denkbar groessten Risikengemeinschaft.

Am 15. Februar 1944 wurde ich neben meinem Hauptamt als Leiter der Reichsknappschaft mit der Wahrnehmung der Geschaefte des Leiters der Hauptabteilung II (Sozialversicherung bzw. Reichsversicherung) im Reichsarbeitsministerium beauftragt. Aus meiner ca. 1 jaehrigen Taetigkeit im RAM. sind als bemerkenswerte Massnahmen zu nennen:

1. Gleichstellung der Ostarbeiter in Deutschland mit den sonstigen ~~deutschen~~ auslaendischen und damit den deutschen Arbeitern
2. Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten in der Reichsversicherung.
3. Gleichstellung der Familienangehoerigen mit den aktiven Versicherten auf dem Gebiet der Sachleistungen in der Krankenversicherung.
4. Ausarbeitung von Entwuerfen fuer eine Neuordnung der gesamten deutschen Sozialversicherung im Sinne einer planmaessig ausgebauten sozialen Sicherheit; als Sofortmassnahme eine 50 %ige Erhoehung der Arbeiterrenten.

Die Erfolge, die allein bei der Reichsknappschaft in einer jaehrlichen Gesamtausgabe ~~von~~ zuletzt rund 840.000.000 R M zum Ausdruck kamen, sind von den Sozialpolitikern und Fachleuten des In- und Auslandes anerkannt worden. Welche Bedeutung heute dem Sozialwerk zukommt, zeigen die wiederholten Erklaerungen des Generals Clay, des Luftmarschalls Douglas, des Marschalls Sokolowski und des Generals Robertson.

II. Partei

Mein Vater war Bergarbeiter mit 32 Hauerjahren, Sozialist und aktives Mitglied des Alten Bergarbeiterverbandes. Im Elternhause empfing ich den ersten politischen Anschauungsunterricht. Von der verscehnenden sozialen Grundidee ausgehend, bin ich zunaechst Mitglied der sozialistisch-kommunistischen Jugendbewegung und spaeter der NSDAP geworden. Eine wesentliche Rolle bei dem Wiedereintritt 1932 spielte die programmatische Erklaerung des damaligen Stellvertreters Hitlers (des gelegentlich der Vorgaenge im Juli 1934 getoeteten Gregor STRASSER), dass die NSDAP eine Parteidiktatur ablehne, den Zusammenschluss aller sozialistischen Kraefte

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

ZS-744-11

zu einer starken Arbeiterpartei neben wenigen buergerlichen Parteien, den Aufbau eines Volksstaates und endlich bei Erreichung dieses Zustandes die Selbstaufloesung anstrebe. Strasser hatte insbesondere Verhandlungen mit den Linksparteien, z.B. mit dem fuehrenden Sozialisten Legien, sowie mit den grossen Gewerkschaften angebahnt.

Der Punkt 15 des Parteiprogramms war fuer mich geradezu ein Appell: Die Forderung einer grosszuegigen Altersversorgung. Die anderen Programmpunkte habe ich mir teilweise nicht einmal gemerkt.

Als sich im Jahre 1933 meine Erwartungen nicht erfuellten, habe ich meine Auffassungen und Warnungen in einer Denkschrift niedergelegt in der Hoffnung, zur Selbstbesinnung beitragen zu koennen. Die Folge war ein Parteiausschluss- und staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren in Bochum mit dem weiteren Ziel der Entlassung aus beruflicher Stellung. Das Parteiverfahren endete mit dem Ausschluss von Parteiaemtern. Seit Mitte 1933 habe ich mich voellig auf meine verschiedenen Sozialaufgaben zurueckgezogen, denen ich in rastloser Tag- und Nacht-Arbeit ohne Ruecksicht auf Gesundheit und Familienleben bis zur Selbstaufgabe und zu schwerer Erkrankung gewidmet habe.

III. Vermoegen

Mein Vermoegen betraegt 19.000 RM (Dresdner Bank Berlin). Das Bankkonto duerfte unter den gegebenen Verhaeltnissen- vergl. grundsaetliche Sperre- wertlos sein.) Der gesamte sonstige Besitz einschliesslich der wertvollen Wohnungseinrichtung und der Bibliothek ist verschleppt, bzw. gestohlen.

IV. Schlussbemerkung.

Der gegenwaertige Prorektor der Universitaet Berlin und Lehrer fuer Arbeits- und Sozialrecht, Prof. Dr. Hermann Dersch, fuehrte bis zum Jahre 1945 als Vertreter des Reichsversicherungsamtes in Berlin die Aufsicht ueber die Geschaeftsfuehrung der von mir geleiteten Reichsknappschaft. Er kennt meine Taetigkeit in der Vergangenheit sowie meine persoenlichen Eigenschaften ganz genau. Meine Planungen hat er unterstuetzt. Prof. Dersch ist ferner Treuhaender fuer die Reichsknappschaft, die Reichsversicherungsanstalt fuer Angestellte und das Reichsversicherungsamt. Die Geschaefte dieser Zentralstellen sind sistiert. D. ist ausserdem Praesident des Neuerrichteten Landesarbeitsgerichts Berlin .

Nuernberg, den 12.8.1947

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Z5-744-12
Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1948/56

Nr. 1694 B.

Sozialversicherung der auslaendischen Arbeitskraefte.

Entsprechend dem Territorial/Sitzeprinzip in der deutschen Reichsversicherung ist die Staatsangehoerigkeit ohne Bedeutung. Insoweit besteht zwischen Auslaendern und Deutschen grundsaetzlich kein Unterschied. Das Reichs-Arbeitsministerium hat sich, wie mir die zustaendigen Beamten nach meiner Berufung in dieses Ministerium im Februar 1944 mitteilten, im Interesse des Ansehens der deutschen Reichsversicherung gegen die Durchbrechung verstehend bezeichneten Grundsatzes gewehrt, aber hinsichtlich gewisser auslaendischer Arbeitergruppen nicht immer durchsetzen koennen. Die Versicherungen sind meines Erachtens glaubhaft. Im Einzelnen ist ueber die Sozialversicherung der im Deutschen Reich beschaeftigten auslaendischen Arbeitskraefte zu bemerken (ohne Polen und Ostarbeiter):

I. Krankenversicherung.

1. Erkrankungsfaelle im Reichsgebiet.

Beitraege und Leistungen wie deutsche Versicherte ohne Einschraenkung. Besonders sind die Leistungen bei Niederkunft der Frauen (Wochenhilfe) aus der Reichsversicherung und gleichzeitig nach dem in der Abteilung VII (Gewerbeaufsicht) im Reichsarbeitsministerium bearbeiteten Mutterschutzgesetz zu erwaehnen; Die gewaehrten Bezuege waren von beachtlicher Hoehe. Die auslaendischen Sozialministerien und die von den Heimatstaaten im Deutschen Reich errichteten Betreuungsstellen ueberwachten sorgfaeltig die Einhaltung der deutscherseits eingegangenen Verpflichtungen. Im uebrigen hat jeder auslaendische Versicherte das Recht, sich im Wege der Aufsichtsbeschwerde an die Sozialversicherungsbehoerde bis zum Reichsarbeitsministerium hinauf zu wenden oder gegebenenfalls die Leistung im Rechtszuge zu erzwingen. Es kann gesagt werden, dass die deutschen Krankenkassen sich bewaehrt haben; Beschwerden wurden seitens der Auslaender nur selten vorgebracht. Die entstandenen Kosten waren nach Berichten der Reichsverbaende der deutschen Krankenversicherung erheblich hoeher, als die von den auslaendischen Arbeitskraeften einbehaltenen Beitraege Arbeitskraefte. Es mussten die Beitraege der deutschen Arbeiter mit herangezogen werden.

2. Versorgung waehrend des Heimaturlaubs.

Deutsche Versicherte erhielten bei Erkrankung ausserhalb der Reichsgrenzen keine Leistungen. Das Reichsarbeitsministerium hat zu Gunsten der Auslaender eine Ausnahmeregelung getroffen. Sie erhielten waehrend des Heimaturlaubes die Leistungen

ZS 744-13

gen ebenso wie im Reichsgebiet nach deutschem Recht. Die Zahlungen erfolgten entweder ueber den zustaendigen auslaendischen Versicherungstraeger oder durch deutsche Krankenkassen in den besetzten Gebieten. Obgleich bekannt war, dass in Staaten mit niedrigen Lebenshaltungskosten und Verdienstverhaeltnissen das hohe deutsche Krankengeld zu Missbraeuchen reizte und darum der Krankenstand bei Urlaubern sehr hoch war, hat das Reichsarbeitsministerium aus grundsaetzlichen Erwaegungen das Betreuungssystem nicht geaendert.

3. Versorgung der Familienangehoerigen von auslaendischen Arbeitskraeften.

Die in der Heimat zurueckgebliebenen Familienangehoerigen wurden auf Kosten der deutschen Reichsversicherung vom Heimatstaat versorgt, dem anheim gestellt war, bei Bemessung der Leistungen das deutsche Recht anzuwenden oder Leistungen nach eigenem Recht zu bestimmen. Die Heimatstaaten haben sich weitgehend der finanziellen Mittel der deutschen Krankenversicherung zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes ihrer Bevoelkerung bedient.

II. Unfallversicherung.

Arbeitsunfaelle und Berufskrankheiten wurden nach deutschem Recht entschaedigt. Die Renten in das Ausland ueberwiesen, u.zw. auch dann, wenn auslaendische Staaten die entsprechenden Genfer Uebereinkommen nicht ratifiziert hatten oder wenn Gegenseitigkeitsvertraege nicht bestanden. In die Leistungen einbegriffen waren auch Sachleistungen, wie z.B. aerztliche und Krankenhausbehandlung, Prothesen.

III. Rentenversicherung.

Die Beschaeftigung im Reich fuehrte gewoehnlich wegen zu kurzer Dauer nicht zu selbstaendigem Rentenanspruch (nicht erfuellte, gesetzliche Wartezeit.) Das Reichsarbeitsministerium hat unter Ueberwachung der anfallenden Kostenanteile dafuer gesorgt, dass die in Deutschland gezahlten Rentenversicherungsbeitraege bei Festsetzung einer Rente im Heimatstaat mit angerechnet wurden.

Sonderabkommen.

ueber die Sozialversicherung der Fremdarbeiter bestanden im Kriege, abgesehen von bereits vorhandenen Staatsvertraegen, mit den Sozialen Ministerien in Norwegen, Daenemark, Belgien, den Niederlanden, Frankreich, Spanien, Kroatien Serbien, Bulgarien, Rumaenien, Slowakei, sowie mit dem Protektorat und dem

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-744-74

Generalgouvernement. Saemtliche Abkommen im Reichsarbeitsblatt veroeffentlicht.

Die Transferierung

der deutschen Leistungen in das Ausland machte keine Schwierigkeiten, weil bei der Devisenzuteilung die Sozialversicherung in erster Linie beruecksichtigt wurde. Insoweit lagen kaum Beschwerden vor.
Alles in allem: Die deutsche Reichsversicherung konnte fuer die auslaendischen Arbeitskraefte nicht mehr tun, als tatsaechlich zu deren Gunsten geschehen ist. Das ist der Sachverhalt.

Mit Ausnahme

jedoch der Polen und Ostarbeiter. Da ich bis zum 15. Februar 1944 niemals an diesbezueglichen Verhandlungen teilgenommen habe und auf die Gesetzgebung keinen unmittelbaren Einfluss hatte, ueber-dies der ganze Fragenkomplex mit vorsichtiger Zurueckhaltung bei Rueckfragen behandelt wurde, kann ich ueber die Entwicklung bis da-hin und ueber die offenbar aus politischen Gruenden resultierende schlechte Schlechterstellung nur wenig berichten. Ich verweise hierzu auf meine Angaben im Rahmen des am gleichen Tage vorgelegten Fragebogens. Im Uebrigen bemerke ich folgendes: Die Ministerratsverordnung vom 20. Januar 1942 sah fuer Ostarbeiter keine Sozialversicherungspflicht, d.h. keine Einbeziehung in die Reichsversicherung vor. Der Arbeitgeber bezahlte meines Wissens einen Kopfbeitrag von monatlich 4 RM an die zustaendige Krankenkasse (die offenbar lediglich aus technischen Gruenden eingeschaltet war) und ging damit, wie ich mich ausdruecken moechte, eine Art " Schadensversicherung" ein, weil er verpflichtet war, an Krankheitstagen freie Unterkunft und Verpflegung weiter zu gewaehren, falls keine Krankenhauspflege notwendig war. Die Ostarbeiter waren wohl von den Betrieben durchweg in Lagern untergebracht.
Dieser vom Standpunkt der Sozialversicherung, die, wie ich schon ausfuehrte , keine Unterscheidungen in der Betreuung auf Grund der Staatsangehoerigkeit kennt, sehr unerfreuliche Zustand wurde meines Wissens erst durch Verordnung vom 25. Maerz 1944 beseitigt. Erstmalig wurden also die Ostarbeiter von der

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

ZS-744-15

deutschen Sozialversicherung erfasst und betreut, wenn auch noch immer nicht in vollberechtigtem Masse. Im April 1944 bestimmte das Reichsarbeitsministerium, wie ebenfalls im Fragebogen festgestellt, dass das nach den Vorschriften ueber die Krankenversorgung der Ostarbeiter zu gewaehrende Krankengeld und die als Unfallversorgung zu gewaehrende Krankenunterstuetzung nicht mehr an den Unternehmer, sondern kuenftig an den Ostarbeiter selbst zu zahlen sind. Die angestrebte endgueltige Regelung bzw. die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der Ostarbeiter brachte die Verordnung vom 13.3.1945, welche ihrem Wortlaut nach bestimmt, dass "die Leistungen aller Zweige der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftliche Versicherung) ohne jede Einschraenkung in gleichem Umfange wie den sonstigen auslaendischen Versicherten an die Ostarbeiter gewaehrt werden und demnach alle Sonderregelungen ueber die Behandlung der Ostarbeiter in der Sozialversicherung nicht mehr anzuwenden sind."

Es ist zu bedauern, dass die Verordnung vom 13.3.1945 nicht, wie dies die Fachleute wuenschten, von Anbeginn Geltung hatte. Die Behauptung der von mir befragten Beamten der Hauptabteilung II im Arbeitsministerium, dass die bis dahin wirksame Sonderstellung der Ostarbeiter nicht den Wuenschen des Ministeriums entsprach und von letzterem kritisiert wurde, erscheint glaubhaft.

Nuernberg, den 12.8.1947

Rz. Arn

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Nr. 1694 C.

ZS-744-76
Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV 1948/56

Die deutsche Reichsversicherung und ihre Organe.

Die deutsche Reichsversicherung schuetzt kraft Gesetzes die Arbeiter und Angestellten in Industrie und Landwirtschaft durch eine planmaessig ausgebaute Kranken- und Rentenversicherung gegen die Wechselfaelle des Lebens, u.zwar bei Krankheit, Arbeitsunfaehigkeit, Berufsunfaehigkeit, Invaliditaet und Tod. Es besteht Versicherungszwang. Versicherungspflichtgrenze ist vorgesehen. Freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Ausscheiden aus Pflichtmitgliedschaft ist moeglich. An der Mittelaufbringung beteiligen sich Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Leistungen der Unfallversicherung traegt der Arbeitgeber allein (Haftpflicht). Die deutsche Reichsversicherung ist von dem sozialen Gedanken getragen, dass die staatliche Hilfe sich in erster Linie denjenigen Volksgenossen zuwendet, die nicht aus eigener Kraft in der Lage sind, das eigene Leben und das ihrer Familie ausreichend zu sichern. Der bei Gerichten einklagbare, absolute Rechtsanspruch ist das besondere Merkmal der deutschen Reichsversicherung.

Die bedeutsamsten Leistungen sind:

1. aerztliche, aerzneiliche, stationaere Behandlung.
2. Krankengeld, Hausgeld, Sterbegeld
3. Invalidenrente und Hinterbliebenenbezuege aus der Rentenversicherung fuer Arbeiter
4. Ruhegeld und Hinterbliebenenbezuege aus der Rentenversicherung fuer Angestellte.
5. Knappschaftssold, Knappschafterente bei Berufsunfaehigkeit, Knappschaftsvollrente bei Invaliditaet, Bergmannstreuegeld sowie die entsprechenden Hinterbliebenenbezuege aus der knappschaftlichen Versicherung (Sonderversicherung der Bergarbeiter). Daneben die Leistungen die 1. und 2.
6. Unfallrente bei Betriebsunfall und Berufskrankheit. Entsprechende Hinterbliebene-Bezuege. Koerperersatzstuecke. Unfallschutz.
7. Heilverfahren, Bader und Erholungskuren. Die Reichsversicherung trifft alle erdenklichen Massnahmen zur Gesunderhaltung (Vorbeugende Gesundheitsfuersorg
8. Die Familienangehoerigen sowie die Rentner haben im Allgemeinen denselben Anspruch auf Sachleistungen wie die aktiven Versicherten.

Zur Durchfuehrung ihrer Aufgaben bedient sich die Reichsversicherung ein Vielzahl von Versicherungstraegern mit unterschiedlichem Rechtscharakter.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-744-17

Ich erwaehne

Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen

Gewerbliche und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

Landesversicherungsanstalten

Reichsversicherungsanstalt fuer Angestellte

Reichsknappschaft

Versicherungsgerichte - und behoerden:

Versicherungsaemter - unterste Instanz

Oberversicherungsaemter - mittlere Instanz

Reichsversicherungsamt - oberste Instanz

Die Ausgaben betrugen im Jahre 1939

Krankenversicherung	Inv. Vers.	Unfallvers.	Angest.Vers.
rd. 2.Milliarden RM (24,5 Mio. Versicherte)	rd. 1,6 Milliarden (23 Mio. Versicherte)	rd. 440 Mio. (34,5 Mio Vers.)	450 Mio. RM (5,8 Mio. Vers.

Knappschaftliche Verbicherung im Jahre 1943

rd. 840 Mio. RM (etwa 1,2 Mio. Versicherte)

Im Kriege

war die deutsche Reichsversicherung bemueht, das Leistungsrecht im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, zu verbessern und die Leistungen wie im Frieden unverzueglich zu gewaehren. Die bedingte fortschreitende Vereinfachungen im materiellen Recht und in der Organisation. Eigentliche Kriegsaufgaben waren nicht zu erfuellen. Das bedeutendste Ereignis im Kriege war die voellige Neuordnung der Knappschaftlichen Versicherung, welche auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit das denkbar Beste zum Wohle der Bergarbeiter und ihrer Familien darstellt. Saemtliche Gesetze und Verordnungen sind im Reichsgesetzblatt, Erlasse im Reichsarbeitsblatt veroeffentlicht.

Ruesrjberg, den 12.8.1947

00017

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-744-18

Institut f. Zeitgeschichte München ARCHIV 1948/56

Nr. 1694 B.

Betrifft: Frage nach meinen persoenlichen Beziehungen zu Herrn Paul PLEIGER.

Die Arbeitgeber im Bergbau waren, bzw. sind seit jeher an der Mittelaufbringung zu Gunsten der Knappschaftlich Versicherten beteiligt; Sie zahlen seit Jahren einen doppelt so hohen Beitrag an die Reichsknappschaft wie die Arbeiter und sind darum berechtigt, zu erfahren, was mit den Geldern geschieht. Herr PLEIGER vertrat als Leiter der Reichsvereinigung Kohle die Interessen des Bergbaues gegenueber der Reichsknappschaft und dem Reichsarbeitsministerium. Diese Tatsache fuehrte nach meiner Erinnerung in den Jahren 1942 - 44 etwa 3 - 4 mal zu Besprechungen, bei denen es sich ausschliesslich um Sozialversicherungsangelegenheiten der Bergleute handelte. Bis zum Jahre 1942 war mir Herr PLEIGER nur dem Namen nach bekannt. Herr PLEIGER hat meine Bestrebungen, der Sozialversicherung der Bergleute den bereits geschilderten Umfang zu geben, unzweifelhaft gefoerdert. Es war seiner Zeit moeglich, zu vermeiden, dass der Bergbau ueber den vorstehen bezeichneten Beitragsanteil hinaus belastet wurde. Herr PLEIGER machte geltend, dass dem Bergbau keine nennenswert hoehere Belastung mehr zugemutet werden koenne. Daraufhin entschloss sich das Deutsche Reich, die betraechtlichen Mehraufwendungen zu uebernehmen und die Sozialversicherung der Bergarbeiter insoweit als eine Gemeinschaftsaufgabe des gesamten Volkes zu erklaeren. Private Beziehungen hatte ich weder zu Herrn PLEIGER noch zu anderen fuehrenden Persoenlichkeiten, wie sie der Fragebogen offenbar ins Auge fasst.

Nuernberg, den 12.6.1947.

Kaj Axen

Institut für Zeitgeschichte - Archiv